



Der Vollzug der Energieeinsparverordnung ist Ländersache. Er wird in Bayern mit der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV (ZVEnEV) geregelt. Mit der Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) sind dem Bund allerdings Möglichkeiten für eigene Vollzugsregelungen eröffnet worden, die er mit der EnEV 2009 nutzt.

1 Unternehmererklärungen

Die EnEV 2009 regelt nun bundeseinheitlich, dass bei der baulichen oder anlagentechnischen Modernisierung von Altbauten die beteiligten Unternehmer bestätigen müssen, dass die geänderten oder eingebauten Teile den Anforderungen der Energieeinsparverordnung entsprechen. Diese Unternehmererklärungen sind vom Eigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2 Einbindung der Bezirksschornsteinfegermeister

Die Bezirksschornsteinfegermeister werden – wie bisher bereits in Bayern – als „Beliehene“ mit Vollzugsaufgaben betraut. Sie prüfen im Rahmen der Feuerstättenschau, ob ältere Heizkessel außer Betrieb genommen wurden und ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen gedämmt sind. Sie prüfen im Rahmen der ersten Feuerstättenschau nach dem Einbau von Heizungsanlagen außerdem, ob diese mit den vorgeschriebenen Regelungseinrichtungen versehen sind. Sind Anforderungen nicht erfüllt, setzt der Bezirksschornsteinfegermeister eine Frist zur Nacherfüllung. Verstreicht diese Frist, informiert er die zuständige Behörde.

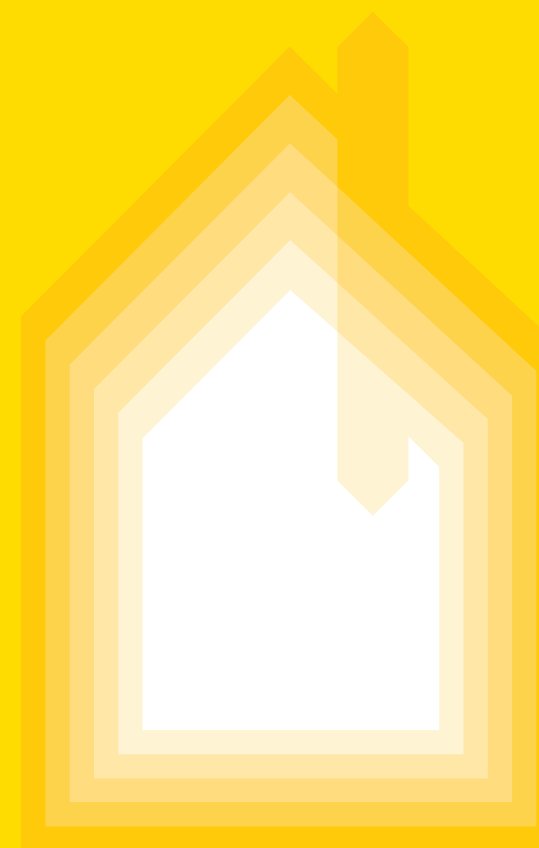
Zur weiteren Stärkung des Vollzugs führt die EnEV 2009 Ordnungswidrigkeiten für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Neubau- und Modernisierungsanforderungen und für die Verwendung falscher Gebäudedaten bei der Ausstellung von Energieausweisen ein.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das seit dem 1. Januar 2009 gültig ist, werden Eigentümer von Neubauten verpflichtet, Teile des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken. Diese Nutzungspflicht kann als Ersatzmaßnahme auch dadurch erfüllt werden, dass die Höchstwerte der Energieeinsparverordnung für Jahres-Primärenergiebedarf und Wärmeschutz der Gebäudehülle um mindestens 15% unterschritten werden. Dieser Nachweis wird mit dem Energieausweis geführt, dessen Muster um Felder für die notwendigen Angaben ergänzt ist.

Eine weitere Änderung beim Energieausweis:
Es entfällt die Aushangpflicht für Baudenkmäler.

Herausgeber
Arbeitskreis „Energieeffizientes Bauen“
an der Obersten Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

weitere Informationen unter
www.gebaeude-und-energie.bayern.de



Energieeinsparverordnung
2009

Neue Pflichten für
Bauherren und Eigentümer

Neue Anforderungen und Pflichten der EnEV 2009

Im Jahr 1977 hat der Bund – nicht zuletzt als Reaktion auf die erste Ölkrise – mit der Wärmeschutzverordnung erstmals den Wärmebedarf von Gebäuden begrenzt. Die Verordnung wurde in der Folge mehrfach novelliert und 2002 mit der Heizungsanlagenverordnung in der Energieeinsparverordnung (EnEV) zusammengeführt. Seitdem werden an beheizte oder gekühlte Gebäude ganzheitliche energetische Anforderungen gestellt, die sowohl die Gebäudehülle als auch die Anlagentechnik betreffen.

Mit der Energieeinsparverordnung 2009 (Inkrafttreten am 1. Oktober 2009) werden diese Anforderungen weiter verschärft. Die Novelle beinhaltet darüber hinaus bundeseinheitliche Vollzugsregelungen und neue Nachrüstpflichten für den Gebäudebestand, darunter die schrittweise Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen.

Höhere Anforderungen an den Neubau und die Altbaumodernisierung

1 Neubau von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden

Beim Neubau wird die Obergrenze des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs um durchschnittlich **30%** gesenkt. Dabei muss künftig auch für Wohngebäude in einem „Referenzgebäudeverfahren“ der einzuhaltende Jahres-Primärenergiebedarf erst objektbezogen ermittelt werden, bevor der Nachweis geführt wird, dass das Bauvorhaben diesen Grenzwert einhält. Die Anforderungen an den Wärmeschutz der Gebäudehülle (Außenwände, Fenster, Dächer, Kellerdecken) werden um durchschnittlich **15%** erhöht.



2 Altbaumodernisierung

Bei der Modernisierung von Altbauten gilt nach wie vor: Abgesehen von wenigen „unbedingten“ Nachrüstpflichtungen, die gesondert geregelt sind, stellt die Energieeinsparverordnung erst Anforderungen an die Gebäudehülle und die Anlagentechnik von Altbauten, wenn diese im Zuge von Modernisierungen, Um- oder Anbauten verändert werden sollen. Sind größere Veränderungen an der Gebäudehülle geplant, so müssen die veränderten Bauteile die in der EnEV festgelegten Anforderungen an den Wärmeschutz erfüllen („Bauteilverfahren“). Diese Werte werden um durchschnittlich **30%** verschärft.

Alternativ zu dieser Betrachtung der einzelnen Bauteile kann der Nachweis aber auch – wie bereits bisher – für das gesamte Gebäude geführt werden: Das sanierte Gebäude darf die primärenergetischen Anforderungen und die Anforderungen an die Gebäudehülle eines Neubaus um **40%** überschreiten. Die mit der EnEV 2009 vorgenommenen Verschärfungen bei den Neubauanforderungen kommen bei Anwendung dieser „140%-Regel“ auch bei der Altbaumodernisierung zum Tragen.

Nachrüstpflichten für Bestandsgebäude

Neben den energetischen Anforderungen, die erst dann zu beachten sind, wenn ein Gebäude saniert oder umgebaut werden soll, enthält die EnEV 2009 weiterhin einige „unbedingte“ Nachrüstpflichtungen, die in jedem Fall – entweder umgehend oder innerhalb bestimmter Fristen – umzusetzen sind.

1
Außerbetriebnahme alter Heizkessel
Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, dürfen nicht mehr betrieben werden. Ausnahmen gelten u. a. für Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel.

2 Dämmung von Leitungen

Eigentümer müssen auch künftig dafür sorgen, dass bei Heizungsanlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in nicht beheizten Räumen gedämmt werden.



3 Dämmung oberster nicht begehbaren Geschossdecken

Für die bereits bestehende Dämmpflicht von – bisher ungedämmten – obersten nicht begehbaren Geschossdecken wird der zulässige Wärmedurchgangskoeffizient von 0,30 auf 0,24 Watt/m²K verschärft. Die Pflicht gilt auch als erfüllt, wenn stattdessen das darüber liegende Dach entsprechend gedämmt wird.



4 Dämmung oberster begehbaren Geschossdecken

Begehbare, bisher ungedämmte oberste Geschossdecken müssen spätestens zum 1. Januar 2012 in gleicher Qualität (max. 0,24 Watt/m² K) gedämmt sein. Auch hier gilt: Die Pflicht entfällt, wenn das darüber liegende Dach gedämmt ist.



Von diesen vier Nachrüstpflichten sind die Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern ausgenommen – allerdings nur so lange kein Eigentümerwechsel stattfindet. Für Eigentümerwechsel nach dem 1. Februar 2002 beträgt die Frist zur Pflichterfüllung zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang.

5 Außerbetriebnahme von elektrischen Speicherheizsystemen

In Wohngebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten und in Nichtwohngebäuden mit mehr als 500 Quadratmetern Nutzfläche, die jährlich mindestens vier Monate auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, dürfen ab 2020 elektrische Speicherheizsysteme, die älter als 30 Jahre sind, nicht mehr betrieben werden. Für in wesentlichen Bauteilen erneuerte Systeme gilt eine Frist von 30 Jahren nach der Erneuerung. Die Pflicht zur Außerbetriebnahme entfällt u. a. für Gebäude, die das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllen.

